

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 28

¹ Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden enthalten das Netz der bestehenden und künftigen Kantons- beziehungsweise Gemeindestrassen, getrennt nach Einteilung, und die wichtigsten Knotenpunkte sowie die Radrouten und Wanderwege.

² Der Strassenrichtplan des Kantons beinhaltet insbesondere ein zusammenhängendes Netz der Radrouten im Kanton (Radwege und Strassen für Motorfahrzeuge und Fahrräder).

Art. 70

¹ Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton nur ausserorts und nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen. Radrouten und Wanderwege

² Vorbehalten bleibt die Spezialfinanzierung des Langsamverkehrs gemäss Gesetz über die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vom 6. Juni 2011 (Agglomerationsprogramm Schaffhausen) sowie die Finanzierung der Radstreifen auf Kantonsstrassen innerorts (Art. 65 Abs. 2).

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: